Bebauungsplan Nr. 23/2
"Ferienpark Waldenburger Bucht"- Stand: 25.05.2023

A. ZEICHENERKLÄRUNG GEM. BauGB UND BauNVO I.V.M. DER PlanZV

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

- z.B. 0,3 — Grundflächenzahl
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- **GR max z.B.: 100qm** — Grundfläche max. je Ferienhaus (hier z.B. 100qm), als Höchstmaß
- **WH : z.B.: max. +5m** — Wandhöhe (WH) baulicher Anlagen in Metern über Oberkante Erschließungsstraßeabsch (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3)

3. Überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen, Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.Vm. § 23 BauNVO)

- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzelhaus, Doppelhaus, Hausgruppen zulässig

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich, privat
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich, öffentlich
- F — Zweckbestimmung: Fußweg, öffentlich
- RW — Zweckbestimmung: Fortweg, öffentlich
- P — Zweckbestimmung: Stellplatzfläche, öffentlich

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz
- Zweckbestimmung: Badeplatz

7. Waldflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 i.v. Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Wald

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25, 20 a) und b) BauGB)

- A — Entwicklung zu gestuften Wald (s. textliche Festsetzung Nr. 3.1)
- M — CEF-Maßnahmenfläche (s. textliche Festsetzung 5)
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Hier Anlage gestufter Waldrand (s. textliche Festsetzung 3.1)
- durchgrünender Pflanzstreifen - Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (s. textliche Festsetzung 4.2)

9. Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NW)

- FD — Flachdach
- PD — Pultdach - zulässige Dachneigung max 35°
- SD — Satteldach - zulässige Dachneigung max 35°

10. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Nutzers, Versorgers, etc. mit einer Grundbeschränkt zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

11. Kennzeichnung
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) - Altlastenverdachtsfläche 1-001 "Deponie Waldenburg"
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) - Altlastenverdachtsfläche 1-204 "Modellierung Waldenburger Bucht"

12. Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung		
Ansprüche zulässiger Vollgeschosse	Grundflächenzahl (GRZ)	Grundfläche (GR) Höchstmaß
Bauweise	Wandhöhe max. über Oberkante Erschließungsstraßeabschnitt	

13. Bestandsübernahmen, hinweislliche und sonstige Darstellungen

- Bestandsgebäude
- Gewässer
- Flurstücksgrenze
- 61 — Flurstücksnummer
- 124.00 — Normalhöhennull Höhenlinie (1m)
- Böschung
- Vermaßung
- jetziger Standort Kapelle
- Neuer Standort Kapelle
- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- Parzellierung (Bestand)

B. TEXTLICHE FESSETZUNGEN GEM. BauGB UND BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung - Zulässigkeit von Nutzungen im Sondergebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 10 BauNVO)

1.1 Ferienhausgebiet gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die dauerhaft zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, sowie der erforderlichen touristischen Infrastruktur.

a) In den Sondergebieten „Ferienhausgebiet" SO1-SO11und SO15-SO27 ist folgende Nutzung zulässig:
- Ferienhäuser

b) In den Sondergebieten SO13 und SO14 "Ferienhausgebiet mit Zentralfunktion" sind folgende Nutzungen zulässig:
- Ferienhäuser,
- Gebäude, die der Verwaltung dienen,
- Wohnung für Betriebsleiter,
- Gastronomie,
- Sanitäranlagen,
- Gebäude, die der Unterbringung von Technik dienen,
- 24-h-Automatenshops und
- Indoorspielbereiche

1.2 "Campingplatzgebiete" gemäß § 10 Abs. 5 BauNVO dienen vorwiegend dem Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.

Im Sondergebiet SO12 "Campingplatzgebiet" sind folgend aufgezählte Nutzungen zulässig:

- Standplätze für Wohnwagen und Zelte,
- Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung von Campingplätzen,
- Duschhäuser,
- Räumlichkeiten für Betriebsleiter,
- Gebäude zur Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzgebietes dienen,
- Schwimmbecken bis zu einer maximalen Größe der Wasserfläche von je 200 qm,
- Mingolfanlagen,
- Kinderspielplätze
- sonstige Anlagen für die sportliche Betätigung

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 u. 19 BauNVO)

2.1 In den Sondergebieten SO1-11, 13, 15-27 sind nur Ferienhäuser zulässig, die eine Grundfläche (GR) von 100 qm nicht überschreiten.

2.2 In allen Sondergebieten (SO) sind Staffel- und Souterraingeschosse unzulässig. Kellergeschosse dürfen nicht mehr als 0,5 m aus der Erde ragen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das SO14.

2.3 In allen Sondergebieten (SO) erfolgt die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe (WH) der Gebäude in Metern. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (Zugangsebene) bis zur äußeren Schnittkante zwischen aufgehender Außenwand und der Außenfläche der Dachhaut. Kamine o.ä. Bauteile bleiben hiervor ausgenommen.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) i. Nr. 20 BauGB)

3.1 Die mit einem Ⓐ gekennzeichneten Waldflächen südlich der Sondergebiete SO7 und SO11 sind dauerhaft zu erhalten und in ihren Bestand zu sichern. Zur Einbindung eines ausreichend großen Abstandes zwischen Wald und Bebauung ist auf den Flächen von Waldrand anzulegen. Hierzu sind nicht standortgerechte Bestandsbäume zu entnehmen.

Die Waldfläche westlich von SO4, die mit einem Ⓐ gekennzeichnet ist, ist mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen, sodass ein gestufter Waldrand entsteht.

Pflanzliste für Bäume und Sträucher für die Bereiche Ⓐ und Ⓑ:
Zulässige Gehölze (Pflanzschiene: 1 Stck./qm, Pflanzgröße 80/120 cm):

Kornelkirsche/ Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Zweigriffliger Weißdorn	-	Crataegus laevigata
Rote Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Wild-Apfel	-	Malus sylvestris
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Gewöhnliche Traubenkirsche	-	Prunus padus
Schlehe	-	Prunus spinosa
Hundsrose	-	Rosa canina
Roter Holunder	-	Sambucus racemosa
Eberesche	-	Sorbus aucuparia
Gewöhnlicher Schneeball	-	Viburnum opulus

Die Anpflanzungen sind gegen Verbiss mit einem Wildschutzzaun (Höhe: mind. 1,80 m) zu schützen. Aufkommende Nadelgehölze und nicht standortheimische Gehölze sind zu entfernen, ggf. durch Ziebaumarten der Pflanzliste der Festsetzung 4.1 zu ersetzen.

Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen in den Bereich Ⓐ erfolgt in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Baufälligkeiten.

3.2 Die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser ist naturnah zu erhalten und lider auszubauen.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

4.1 Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern
In den Sondergebieten SO 1-11, 15-27 ist je 200 qm der Baugebiete ein standortgerechter Baum in der Bebauungsfläche anzupflanzen und ein Strauch zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Gehölze können angerechnet werden.

Pflanzliste für Bäume:

Berg-Ahorn	-	Acer pseudoplatanus *Leopoldii'*
Spitz-Ahorn	-	Acer platanoides *Columnare'*
	-	Acer platanoides *Emerald Queen*
	-	Acer platanoides *Royal Red'*
Feld-Ahorn	-	Acer campestre
	-	Acer campestre *Elsrijk'*
Schwedische Mehlbeere	-	Sorbus intermedia *Brouwers'*
Hainbuche	-	Carpinus betulus *Fastigiata'*
Winter-Linde	-	Tilia cordata *Rancho'*
Kornelkirsche	-	Cornus mas
Mehlbeere	-	Sorbus aria *Magnifica'*
Schwed.-Felsenbirne	-	Amelanchier arborea *Robin Hill'*

Für die Pflanzung der Sträucher ist die Pflanzliste aus der textlichen Festsetzung 3.1 anzuwenden.

4.2 Pflanzstreifen
Die mit der Signatur gekennzeichneten Randbereiche sind durchgrünend mit einem 1m breiten Pflanzstreifen mit den in der Pflanzliste aus der textlichen Festsetzung 3.1 aufgeführten Sträuchern zu bepflanzen.

5. Artenschutzrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 2 BauGB i.Vm. § 1 BNatSchG)

a) Temporäres Baurecht
Die Umsetzung der Sondergebiete SO4, SO5, SO6, SO7 und SO9 und die damit einhergehende Inanspruchnahme des Haselmausäsidenzraums darf erst erfolgen, wenn die beiden mit Ⓜ gekennzeichneten CEF-Maßnahmenflächen mindestens 2 Jahre zuvor hergestellt wurden.

b) Maßnahmen zur Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung der Sondergebiete SO4, SO5, SO6, SO7 und SO9
Die Baufeldfreimachung in den Sondergebieten SO4, SO5, SO6, SO7 und SO9 darf erst dann ausgeführt werden, wenn sich die Gehölzpflanzungen auf den CEF-Maßnahmenflächen so weit entwickelt haben, dass sie für die Haselmaus ausreichend Früchte bzw. Versteckmöglichkeiten bieten. Liegt ein Nachweis der Funktionserfüllung vor, kann die Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen ist Folgendes zu beachten:

Erste Phase der Baufeldfreimachung
In der ersten Phase sind alle Gehölze auf Stock zu setzen und die Kraut/schicht bodennah auf ca. 15 cm zurückzuschneiden. Eine/Bodenbearbeitung ist nicht erlaubt. Die Fällung der Bäume darf nur als Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren sowie ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche erfolgen.

Zweite Phase der Baufeldfreimachung
Geländemodellierungen, bzw. Bodenarbeiten mit Entfernung der Stubben dürfen erst zu Beginn der Aktivitätsphase der Haselmäuse nach dem Gehölzrückschnitt, also erst ab Ende April / Anfang Mai, durchgeführt werden.

Rodung der CEF-Maßnahmenflächen Ⓜ
Der Fichtenbestand in den Flurstücken 54 lw., und 64 ist motormanuell zu roden. Während der Rodungsarbeiten sind Bodenverdichtungen durch schweres Gerät zu vermeiden.
Der derzeitige Lebensraum der Haselmaus (Flurstücke 65, 58 und 106 westlicher Teil) darf hierdurch weder gestört noch geschädigt werden.

c) Bepflanzung der CEF-Maßnahmenflächen Ⓜ
Nach der Rodung sind die CEF-Maßnahmenflächen mit fruchttragenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (Gehölzflächenanteil ca. 50%).

Hierfür ist die Pflanzliste der Festsetzung 3.1 zu verwenden und die Gehölze im gestaffelten lockeren Verband als Waldsaum zu pflanzen.

d) Installation von Versteckmöglichkeiten in den CEF-Maßnahmenflächen Ⓜ
Es sind mind. 40 Nistkästen aus Holz oder Holzbeton in den CEF-Maßnahmenflächen Ⓜ im Frühjahr, bis spätestens Anfang April, anzubringen. Eine Reinigung der Haselmauskästen ist jährlich durchzuführen. Zusätzlich sind 5 Totholz-Reisighaufen mit einem hohen Anteil an Laubstreu anzulegen.

Die Randbereiche der CEF-Maßnahmenflächen Ⓜ, die zu den Sondergebieten erkenntlich sind, sind mit einem Knotengeflechtzaun vor Betretung zzw. Nutzung während der Bauphase und der anschließenden Entwicklungsnutzung zu schützen. Zur Funktionssicherung ist die Pflanzung in nach Erfordernis durch Ausmähen oder Rückschnitt zu pflegen. Die Ausführung und Funktionskontrolle der Maßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

C. HINWEISE

Maßnahmen für Vögel, Reptilien und Fledermäuse
Ⓐ CEF-Maßnahmen Ⓜ dienen ebenso zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Reptilienlebensräume, da sie sich räumlich und funktional überschneiden.

Um Fledermäuse in den potenziell vorhandenen Quartieren im Gehölzbestand nicht zu gefährden, sind Rodungsarbeiten möglichst in den Wintermonaten November bis Februar durchzuführen. Bei der Beleuchtung des Ferienparks sind Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen auf die Insektenfauna entsprechend den Vorgaben der BN-Skripten 243 zu beachten. Es ist möglichst warmweisses Licht einzusetzen. Eine Abstrahlung von Licht in die Wald- und Seeflächen ist zu vermeiden.

Für die Vögel sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) zu beachten. Die Rodung der Bäume und Sträucher ist zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vogelkern in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Die zeitliche Beschränkung ist vor der Baufeldfreimachung zu beachten. Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebenen Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (2021) zu beachten. Bei den Ferienhäusern ist von einem geringen Risiko auszugehen.

Altlasten
Die mit Altlasten belasteten Flächen wurden mit der Signatur für die Altlastenverdachtsfläche 1-001 "Deponie Waldenburg" und mit der Signatur für die Altlastenverdachtsfläche 1-204 "Modellierung Waldenburger Bucht" nachrichtlich gekennzeichnet.

Die durch den Deponiekörper entstandenen Verunreinigungen sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde weiterhin zu untersuchen (Wirkungspfade Boden - Grundwasser, Boden/Luft - Mensch). Grundsätzlich sind bei allen zukünftigen Maßnahmen die Oberboden gemäß den Vorgaben der bodenschutzrechtlichen Regelungen zu untersuchen (Wirkungspfad Boden - Mensch).

Zudem ist zu prüfen, ob eine Grundwassermessstelle einzurichten ist und die Wasserstände dauerhaft zu überwachen sind.

Bei der Gründung von Mobilheimen mit geringer Flächenfest im Bereich der ehemaligen Deponie ist eine Gründungsform zu wählen, bei der kleinräumige Sackungen nicht zu einem Ausfall der Standsicherheit führen. Alle Tief- und Erdbaumaßnahmen sind gutachterlich zu überwachen, zu bewerten und zu dokumentieren.

D. VERFAHRENSHINWEISE

1. Beschluss zur Aufstellung
Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/2 "Ferienpark Waldenburger Bucht" gefasst und die Begründung sowie den Entwurf gebilligt. Der Beschluss ist am DD.MM.YYYY ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom DD.MM.YYYY bis DD.MM.YYYY statt. Auf die genannten Daten wurde von DD.MM.YYYY ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

3. Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Ausschuss für Planen, Bauen, Klima- und Umweltschutz hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom DD.MM.YYYY sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum DD.MM.YYYY Ihre Stellungnahme auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

4. Abwägung und Öffentliche Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § (1) BauGB über die vorgelegten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorläufig abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23/2 "Ferienpark Waldenburger Bucht" gefasst. Der Beschluss ist mit dem Hinweis, warum und wo Anregungen vorgebracht werden können, und dass nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen unberücksichtigt bleiben können, am DD.MM.YYYY ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 23/2 "Ferienpark Waldenburger Bucht" hat in der Zeit vom DD.MM.YYYY bis einschließlich DD.MM.YYYY öffentlich im Amt für Planung und Bauordnung ausgelegen.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

5. Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § 4 (2) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom DD.MM.YYYY sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum DD.MM.YYYY Ihre Stellungnahme abzugeben.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

6. Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am DD.MM.YYYY gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 23/2 "Ferienpark Waldenburger Bucht" als Satzung beschlossen.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

7. Übereinstimmungserklärung
Der vorstehende Beschluss und der Wortlaut der Satzung stimmen mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom DD.MM.YYYY überein. Der Beschluss ist gem. § 21 (1) BekanntmVO ordnungsgemäß zustande gekommen.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

8. Rechtskraft
Der Bebauungsplan Nr. 23/2 "Ferienpark Waldenburger Bucht" hat am DD.MM.YYYY gem. § 10 (3) BauGB Rechtskraft erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und geäußerter Begründung zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Der Bürgermeister

Christian Pospischil

9. Geometrische Eindeutigkeit
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist, soweit es den katastermäßigen Bestand der Liegenschaftskarte am DD.MM.YYYY betrifft.

Köln | Hansestadt Attendorn, den DD.MM.YYYY — Öffentl. best. Verm.- Ing.

Name

RECHTSGRUNDLAGEN

§7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634/ FNA 213-1), in der zurzeit geltenden Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zurzeit geltenden Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), in der zurzeit geltenden Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung

ÜBERSICHTSPLAN o. M.

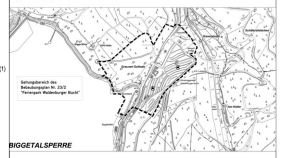

SATZUNG DER HANSESTADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 23/2
"Ferienpark Waldenburger Bucht"

Gemarkung Attendorn
Flur 7, 15, 18
Maßstab 1:1.000